

Arbeitsrecht (Nr. 258/2004)

Stellenanzeige darf nicht diskriminieren

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Der Geschlechterkampf schlägt neue Kapriolen. Nach einem Urteil des BAG müssen Firmen, wenn sie Stellen ausschreiben, im Anzeigentext peinlich genau darauf achten, dass sie keine geschlechtsspezifische Diskriminierung nach der einen wie der anderen Seite vornehmen. Eine Benachteiligung liegt nach Ansicht des BAG dann vor, wenn der Arbeitgeber im Anzeigentext nur weibliche oder nur männliche Formulierung enthält.

Im konkreten Fall hatte sich ein Jurist auf eine Stelle beworben, für die laut Anzeigentext eine „Volljuristin“ gesucht wurde. Tatsächlich hat die Kanzlei später die Position mit einer Frau besetzt. Der Jurist sah darin eine Benachteiligung von Männern und klagte.

Nach Ansicht des BAG verstoße der Anzeigentext gegen das Gleichheitsgebot. Mehr noch: Die Stellenanzeige sei ein Indiz für die Diskriminierung von Männern. Die Firma könne sich nicht darauf berufen, dass die Annonce nicht innerhalb des Betriebes, sondern von der Bundesagentur für Arbeit verfasst wurde. Der Kläger soll eine Entschädigung in Höhe von ein bis drei Monatsgehältern erhalten.

**Urteil des BAG - Datum unbekannt –
Aktenzeichen 8 AZR 112/03**

**Veröffentlicht : Northeimer Neueste Nachrichten
vom 18. Juli 2004**